

# Schulordnung

Stand 14.07.2022

der Feuerwehrkapelle Stetten am kalten Markt 1806 e.V.,  
Träger der vereinseigenen Bläuserschule



## 1. Name und Ausbildung

Die Bläuserschule ist eine Einrichtung des Vereins „Feuerwehrkapelle Stetten am kalten Markt 1806 e.V.“ zur musikalischen Erziehung und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie soll das Interesse an der Musik und das praktische Musizieren wecken und fördern.

## 2. Aufbau

Die Ausbildung an der Bläuserschule soll in folgenden Stufen erfolgen:

### a. Grundstufe

- **Musikalische Früherziehung (4-6 Jahre)**
- **Musikalische Grundausbildung**

Die Teilnahme an Früherziehung und Grundausbildung wird als Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumentalunterricht dringend empfohlen.

### b. Instrumentalunterricht

- **Unterstufe**
- **Mittelstufe**
- **Oberstufe**

Der Instrumentalunterricht findet in flexiblen Gruppengrößen und Unterrichtseinheiten statt. Die Einteilung in die Gruppen oder zum Einzelunterricht erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten durch die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Vereinsleitung. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

### c. Ergänzungsfächer und Jugendorchester

- **Musiktheorie und Gehörbildung**  
Dies findet immer Blockweise statt. Der entsprechende Zeitpunkt wird vom zuständigen Fachlehrer, in Absprache mit der Vereinsleitung, bestimmt.
- **Jugendkapelle**  
Hat der Schüler in der Mittelstufe einen bestimmten „musikalischen Stand“ erreicht, kann der Schüler nun wiederum nach Absprache ins Jugendorchester einrücken.

## 3. Schuljahr

Das Schuljahr gliedert sich in zwei Halbjahre (Semester). Das Winterhalbjahr beginnt am 01.09. Das Sommerhalbjahr beginnt am 01.03. Die Ferien und Feiertagsregelung (einschließlich der beweglichen Ferientage) der allgemeinbildenden Schulen in Stetten a. k. M. gilt auch für die Bläuserschule. Am Faschnachts-Donnerstag findet kein Unterricht statt.



#### 4. Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht ist ab dem 4. Lebensjahr möglich und steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Unabdingbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Musikunterricht ist tägliches häusliches Üben und regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht, Proben und Veranstaltungen der Blärschule zu besuchen. Im Falle der Verhinderung ist die Lehrkraft rechtzeitig zu informieren. Unterricht, der durch Krankheit oder eine sonstige zwingende Verhinderung der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben. Sollte dies nicht möglich sein, so werden die Unterrichtsgebühren am Jahresende zurückerstattet. Die Schüler dürfen bei Wettbewerben oder bei öffentlichen Auftritten im Namen der Blärschule nur mit Genehmigung der Vereinsleitung teilnehmen.

#### 5. Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung und Ausschluss

An- und Abmeldung sind schriftlich an die Vereinsleitung und an den zuständigen Fachlehrer zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die An- und Ummeldung erfolgt für die Blärschule auf einem besonderen An- und Ummelde-Formular. Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Blärschule gegeben sind. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Semesters möglich und muss sechs Wochen vor Semesterende schriftlich bei der Vereinsleitung und dem zuständigen Fachlehrer vorliegen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin oder bei Nichtzahlen des Unterrichtshonorars kann ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

#### 6. Entgeltordnung

Mit der Anmeldung wird die gültige Schul- und Entgeltordnung der vereinsinternen Blärschule anerkannt.

#### 7. Aufsicht, Haftung, Unfallschutz

Aufsichtspflicht besteht nur in den Unterrichtsräumen im Haus der Musik während der vereinbarten Unterrichtszeiten und bei Veranstaltungen der Feuerwehrkapelle/Blärschule. Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haften für Verlust oder Beschädigung von Schuleigentum.

#### 8. Aushändigung der Schulordnung und der Entgeltordnung

Mit der Anmeldebestätigung wird eine Schul- und Entgeltordnung überreicht oder zugesandt. Nach einer Änderung einer der beiden Ordnungen wird diese durch die Lehrkräfte an die Schüler verteilt. Die Informationspflicht seitens der Blärschule über alle Änderungen, die den Ausbildungsvertrag betreffen, ist damit erfüllt.

#### 9. Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente, usw.) sind auf eigene Kosten zu beschaffen. Für das erste Ausbildungsjahr können im Rahmen des Bestandes der Feuerwehrkapelle/Blärschule Musikinstrumente gemietet werden. Ein Rechtsanspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht. Die von der Feuerwehrkapelle/Blärschule überlassenen

Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Für jegliche Art des Verlustes oder der Beschädigung haftet der/die Entleiher/-in bzw. Mieter/-in. Reparaturen an den Instrumenten dürfen nur von der Vereinsleitung in Auftrag gegeben werden.



## 10. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft.

## 11. Ausnahmen und Sonderregelungen

Über Ausnahmen der Schulordnung und Sonderregelungen im besonderen Fall entscheidet die Vereinsleitung im Einvernehmen mit dem Lehrpersonal.

Stetten am kalten Markt  
Feuerwehrkapelle 1806 e.V.

Vereinsleitung:

1. Vorsitzender	Fabian Merz
2. Vorsitzender	Eric Löffler
Jugendleiterin	Angelika Halder